

Baudepartement der Gemeinde Horw
Gemeindehaus
6048 Horw

Horw, 25. Mai 2023

Widerrechtlicher Teich in der Uferschutzzone in Kastanienbaum

Sehr geehrte Damen und Herren

wir nehmen Bezug auf das Baugesuch vom 27.11.2019 von Jürg und Beatrice Balmer und stellen fest, dass auf dem Grundstück Nr. 117 in der Uferschutzzone (BZR) und im Gewässerraum (GSchV) des Vierwaldstättersees ein Teich für nicht einheimische Fische (Kois) gebaut wurde, obwohl der damals öffentlich aufgelegte Plan (Dachaufsicht mit Umgebung) an dieser Stelle keine solche Anlage vorsah. Im Widerspruch zum Baugesuch, das eine Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer ausdrücklich verneinte, wird dieser Teich mit Seewasser gespeist und sein Überlauf in den See zurückgeführt.



Wir müssen daher annehmen, dass diese Anlage ohne Baubewilligung, – d.h. widerrechtlich – erstellt wurde und stellen Ihnen folgende Anträge:

1. Hauptantrag:

Es sei festzustellen, dass der Koi-Teich widerrechtlich erstellt worden ist. Daher sei der Rückbau des Teichs sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Terrains und der Uferbepflanzung anzuordnen und dafür eine Frist anzusetzen.

2. Eventualantrag:

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 117 sei aufzufordern, innerhalb einer festzusetzenden Frist für den bestehenden Teich ein nachträgliches Baugesuch einzureichen.

Diese Anträge begründen wir wie folgt:

1. Da es sich beim Koi-Teich um keine standortgebundene im öffentlichen Interesse liegende Anlage handelt, darf er nach GSchV Art. 41c Abs. 1 im Gewässerraum nicht erstellt werden.
2. Auch das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw schreibt im Art. 22 Abs. 2 vor, dass in der Uferschutzzone grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden dürfen. Ausnahmen sind möglich, sofern sie dem Schutzziel nicht widersprechen. Ein Grund für eine solche Ausnahme ist bisher weder geltend gemacht worden noch ersichtlich. Wir weisen insbesondere drauf hin, dass der mit den Faeces der Kois belastete Ablauf den Vierwaldstättersee mit Nährstoffen herrührend vom ausgebrachten Fischfutter belastet und damit im Widerspruch zur Gewässerschutzverordnung steht, die gemäss Art. 41 c Abs. 3 das Ausbringen von Nährstoffen im Gewässerraum ausdrücklich untersagt.
3. Zudem besteht bei einer möglichen Erkrankung der Kois an einer Koi Herpes Viren Infektion die Gefahr einer Ansteckung der einheimischen karpfenartigen Fische durch die über den Abfluss aus dem Teich in den See transportierten Krankheitskeime. Diese Gefahr muss nach dem Gewässerschutzgesetz Art.1 Alinea a verhindert werden.
4. Ob die unerwünschte Belastung des Sees mit Nährstoffen und die mögliche Gesundheitsgefährdung der einheimischen karpfenartigen Seefische sich präventiv verhindern liesse, indem der Abfluss aus dem Teich statt in den See in die Kanalisation eingeleitet würde, wäre erst noch zu prüfen. Die Einleitung eines derartigen Abwassers in die Schmutzwasserkanalisation bedarf jedenfalls der Beurteilung durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle (GSchG Art.12).
5. Zudem zeigt das beigefügte Bild, aufgenommen am 16.07.2021, dass bei hohen Wasserständen der Koiteich überschwemmt werden und die Fische in den See entweichen könnten. Um auf einen solchen Fall vorbereitet zu sein, muss die zuständige Bundesstelle vorsorglich abwägen, ob das Risiko eines unfreiwilligen Besatzes des Vierwaldstättersees mit Kois in Kauf genommen werden darf (BGF Art.6 Abs. b).



Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident